

## **ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN**

**gemäß dem Kärntner Nationalparkgesetz- und Biosphärenparkgesetz 2019 § 30 Abs. 1**  
basierend auf den „Allgemeinen Förderungsrichtlinien“

### **I. Zumutbarkeit von Eigenleistungen (Einkommensobergrenzen):**

Die Zumutbarkeit von Eigenleistungen bei der Vergabe von Förderungen ist zu berücksichtigen. Als Grundlage für die Zumutbarkeit von Eigenleistungen wird bei einzelbetrieblichen Maßnahmen das außerlandwirtschaftliche Einkommen des Förderungswerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung herangezogen.

Die Festlegung der Einkommensobergrenzen erfolgt nach den dafür vorgesehenen Bestimmungen der gültigen *“Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027, Geschäftszahl 2022-0.788.143“*

In folgenden Fällen kann die Berücksichtigung der Zumutbarkeit von Eigenleistungen entfallen:

- 1) **Objektförderung** die zur Sicherung und Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Bausubstanz beiträgt.
- 2) Bei Förderungsanträgen für Projekte in der Naturzone und Pflegezone des Biosphärenparks Nockberge.

### **II. Förderungsuntergrenze:**

Die Förderungsuntergrenze liegt bei **€ 1.500,00 Förderungsbetrag pro Projekt**.

Für Förderungen gemäß den geltenden Pauschalförderungssätzen (wie z.B. Holzdacheindeckungen von Heustadl, Mühlen, Getreidekästen, usw.) aber auch von Kulturlandschaftselementen (wie z.B. Marterln, Wegkreuze, usw.) kann die Förderungsuntergrenze unterschritten werden. Förderungsanträge dafür sind beim jeweiligen örtlichen Verein, der mit der Abwicklung des Kulturlandschaftsprogrammes befasst ist, einzureichen.

### **III. Pauschalierte Förderungssätze:**

Die pauschalierten Förderungssätze sind in der Anlage ersichtlich.

Im Rahmen von Förderungen im Talbereich, die gemeinsam mit der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vorgenommen werden, muss auf die Festlegung der Einkommensobergrenzen der gültigen *“Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027, Geschäftszahl 2022-0.788.143“* Rücksicht genommen werden.

In diesen Fällen wird der Differenzbetrag zu den unten angeführten Pauschalkostensätzen bzw. bis zu einer gemeinsamen Förderintensität von maximal 50% der anrechenbaren Gesamtkosten gefördert.

Anlage erwähnt

<p><b>Pauschalierte Förderungssätze für Dacheindeckungen und Wandverschindelungen aus Holz (für Objekte zur Erhaltung historisch wertvoller Bausubstanz)</b></p>
--

Bei der Festlegung der u. a. Sätze wurde davon ausgegangen, dass der Differenzbetrag der beantragten Holzdacheindeckung und einem Ziegeldach als Förderung (dabei wurden nur Materialkosten berücksichtigt) anerkannt wird.

Die Ermittlung basiert auf einer aktuellen Kostenerhebung (Stand April 2022)

**A) Dachverschindelung:**

	Förderung pro m <sup>2</sup> Dachfläche
<u>Geklobene Lärchenholzschildeln heimischer Herkunft (Pinzgau, Pongau, Lungau, Oberkärnten, Osttirol):</u>	
- Schindeln genagelt, 40 cm lang (zweifach gedeckt)	€ 26,00
- Schindeln genagelt, 40 cm lang (dreifach gedeckt)	€ 40,00
- Schindeln genagelt, 70 cm - 85 cm lang (zweifach gedeckt)	€ 43,00
- Gebrauchte und geputzte Lärchenklubbretter, 70 cm - 85 cm lang, genagelt	€ 20,00
<u>Geschnittene Lärchenbretter (LB) zweifach gedeckt:</u>	
- Geschnittene LB, bis 70 cm lang, Scharendeckung	€ 12,00
- Geschnittene LB, 71 cm - 100 cm lang, Scharendeckung	€ 11,00
- Geschnittene LB, 101 cm - 133 cm lang, Scharendeckung	€ 10,00
- Geschnittene LB, ganzlängige (ungeteilte) Eindeckung	€ 10,00
<u>Zuschläge:</u> 1. Kehlung der Lärchenbretter:	€ 3,50
2. Vorgeschossene Deckung:	€ 2,00

**B) Wandverschindelung:**

	Förderung pro m <sup>2</sup> Wandfläche
- Geklobene Lärchenholzschildeln, 30 cm lang, (zweifach gedeckt)	€ 30,00

<p>Die „Allgemeinen Fördervoraussetzungen betreffend die Gewährung von Förderungen“ tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.</p>
--